

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES,
KLASSISCHES, SPRACHEN- UND
KUNSTGYMNASIUM MERAN



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE

LICEO DELLE SCIENZE UMANE,
LICEO CLASSICO, LINGUISTICO ED
ARTISTICO MERANO

Schulstelle Verdisträße 8 - 39012 Meran ☎ 0473/230028 ☎ 0473/234418 Sez. staccata Via Verdi, 8 - 39012 Merano

Schulstelle O.-Huber-Straße 72 - 39012 Meran ☎ 0473/231090 ☎ 0473/230328 Sez. staccata Via O.-Huber, 72 - 39012 Merano

Steuernummer/Codice fiscale: 82005470214

✉ os-gym.meran@schule.suedtirol.it

PEC: gym.meran@pec.prov.bz.it

Internet: www.gymme.it

BESCHLUSS NR. 07/2018

Am 30.05.2018 um 16.30 Uhr

ist der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen, Klassischen, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran aufgrund einer formellen Einladung der Vorsitzenden des Schulrates, an der Schulstelle Verdisträße zu einer Sitzung zusammengetreten.

BETRIFFT: *Richtlinien im Bereich Schule - Arbeitswelt*

Anwesend sind:

Vorsitzende:	Anita Schmidhammer
Direktor:	Martin Holzner
Vertreter/innen der Lehrer/innen:	Nadia Cazzolli Monika Kollmann Martin Greiter Michela Virgadola Bettina Fleischmann Claudia Sacchetto
Vertreter/in der Eltern:	Melanie Parth
Vertreter der Schüler/innen:	Kathrin Rösch Lena Gufler
Vertreterin des Verwaltungspersonals:	Renate Ursch
Vorsitzender des Elternrates: (ohne Stimmrecht)	Friedrich Haring
Elternvertreterin im Landesbeirat: (ohne Stimmrecht)	Marlene Messner
Entschuldigt abwesend: Vertreterin der Schüler/innen: Vertreter der Eltern:	Manuel Gruber Thomas Pircher

Veröffentlichung vom

Betrifft: Richtlinien im Bereich Schule - Arbeitswelt

Nach Einsichtnahme:

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das D.P.R Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelung zur Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend Autonomie der Schulen;
- in den Art. 13 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund- Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 betreffend „Schülerinnen- und Schülercharta“;
- in das Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015; betreffend „La buona scuola“;
- in das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.Juni 2016; betreffend „Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung“;
- in das gesetzesvertretende Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 06. Oktober 2017 Nr. 32;
- in die so genannten „Chiarimenti interpretativi“ des Ministeriums für Unterricht, Universität und Forschung;
- in die Beschlüsse des Lehrerkollegiums vom 09.04.2018 Nr. 04 und 05, mit welchen die Richtlinien für die Tätigkeiten im Bereich Schule – Arbeitswelt genehmigt wurden;
- in den Beschluss der Landesregierung

festgestellt,

- dass die Aktivitäten im Bereich Schule – Arbeitswelt an den Gymnasien Meran bereits seit geraumer Zeit fester Teil des Bildungsangebotes und auch im Dreijahresplan verankert sind;
- dass die vorliegenden Richtlinien auf Grund der Diskussion im Lehrerkollegium, im Eltern- und im Schüler/innenrat in der Arbeitsgruppe Orientierung/Praktika erarbeitet worden sind;

Nach ausführlicher Diskussion

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die Richtlinien für die Tätigkeiten im Bereich Schule – Arbeitswelt (Anlage 4 zum Schulprogramm) zu genehmigen.
Die beigelegten Richtlinien sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Gelesen, genehmigt und gezeichnet.

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Sekretärin des Schulrates



Anita Schmidhammer



Renate Ursch



Richtlinien für die Tätigkeiten im Bereich Schule- Arbeitswelt

1.) Rechtliche Grundlagen

Für den Bereich „Schule-Arbeitswelt“ sind folgende rechtliche Grundlagen relevant:

- Gesetz vom 13. Juli 2015, Nr. 107 („La buona scuola“)
- Entwurf der staatlichen Verordnung zur „Carta dei diritti e doveri degli studenti in alternanza scuola-lavoro“
- Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14
- gesetzesvertretendes Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62
- Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 06. Oktober 2017, Nr.32

Der Bereich „Schule-Arbeitswelt“ hat durch die rechtlichen Grundlagen größere Bedeutung erfahren, da die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Tätigkeiten im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ ab dem Schuljahr 2018/2019 Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule ist. Demnach legen die Schulen geeignete Maßnahmen fest, um vielfältige Begegnungen zwischen der Schule und der Arbeitswelt zu ermöglichen, wie auch im Dreijahresplan 2017 Teil A unserer Schule festgehalten. Das Mindestausmaß der Tätigkeiten umfasst dabei ein zweiwöchiges Praktikum.

2.) Zielsetzung

Das Sozialwissenschaftliche, Klassische, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran sieht in seinem Bildungsangebot Maßnahmen für eine zielführende Studien- und Berufsorientierung und für die Vorbereitung auf den Einstieg in die Arbeitswelt vor. Sie ermöglichen den Einblick in verschiedene Berufsfelder, die Entwicklung von Übergangskompetenzen und fördern die Persönlichkeitsbildung. Im Orientierungsprozess stehen kompetenz- und handlungsorientiertes Lernen im Vordergrund. Außerschulische Lernorte, wie sie z. B. für das Praktikum erforderlich sind, gewinnen an Bedeutung.

3.) Angebote

Zu den möglichen Orientierungsangeboten zählen derzeit: Unterrichtseinheiten zum Curriculum vitae, die Arbeit mit dem Orientierungskoffer, zweiwöchige Praktika, verschiedene Veranstaltungen zu Berufsbildern und Studienmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Experten, Bewerbungstrainings gemeinsam mit dem Unternehmerverband, ein Orientierungstag in der 5. Klasse in Zusammenarbeit mit Universitäten und ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

Der Bereich Inklusion bietet zudem eine personalisierte Zukunftsplanung mit individuellen Praktika für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund an. Dieses Angebot gilt als unterstützende Maßnahme bei Schulwechsel, beim Übertritt in die Arbeitswelt, sowie beim Übergang zu einem Universitätsstudium.

Als verpflichtend für die Zulassung zur Abschlussprüfung legt die Schule für alle Schülerinnen und Schüler **das Praktikum** mit einer Anwesenheitspflicht von 75% fest. Diese wird von den zuständigen Sekretariaten am Ende der vierten Klasse überprüft. Derzeit sehen das Sozialwissenschaftliche Gymnasium, das Sozialwissenschaftliche Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik, jenes mit Schwerpunkt Bewegung und Sport sowie das Kunstgymnasium mit Fachrichtung Grafik jeweils ein zweiwöchiges Praktikum in der dritten und vierten Klasse vor. Das Sprachgymnasium und das Klassische Gymnasium bieten ein zweiwöchiges Praktikum in der vierten Klasse an.

4. Praktikum

4.1) Zulassungsvoraussetzung

- Die Schülerinnen und Schüler müssen den allgemeinen Teil des Arbeitsschutzkurses positiv abgeschlossen haben, um zum Praktikum zugelassen zu werden.

4.2) Kriterien für die Anerkennung des Praktikums

- Das Praktikum findet in dem von der Schule definierten Zeitraum statt.
- Die gewählte Praktikumsstelle sollte den Schwerpunkt der Schule berücksichtigen.
- Die Vorgespräche mit den Verantwortlichen an der Praktikumsstelle finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.
- Das Praktikum darf nicht im Familienbetrieb absolviert oder von Verwandten betreut werden.

- Die absolvierte Arbeitszeit beträgt in der Regel 30 Stunden pro Woche. Bei Initiativen, die von der Schule mitgetragen werden, z. B. Initiativen der EURAC, ist das von der Stelle vorgegebene Stundenausmaß zu absolvieren.
- Die Arbeitszeit soll möglichst gleichmäßig auf die 2 Wochen des Praktikums verteilt sein.
- Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, wobei von allzu weit entfernten Praktikumsorten abgeraten wird.

4.3) Sonderregelungen

Sollte es einer Schülerin bzw. einem Schüler aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, das Praktikum in dem von der Schule definierten Zeitraum zu absolvieren, gelten folgende Regelungen:

- Die Schülerinnen und Schüler im Zweitsprachenjahr sollten in der Regel die Orientierungsangebote an der Gastschule absolvieren.
- Die Schülerinnen und Schüler im Auslandsjahr können vor Ort ein Praktikum im Mindestausmaß von zwei Wochen absolvieren.
- Sollte das Praktikum abgebrochen werden, gilt der verpflichtende Schulbesuch und das Praktikum muss nachgeholt werden.
- Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit, das Praktikum unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien unmittelbar nach Schulende im Juni zu absolvieren. In diesem Fall ist das Praktikum als schulische Initiative zu werten und der Schülerin bzw. dem Schüler steht eine Betreuungslehrperson der Schule zur Seite.
- Schülerinnen und Schüler können das Praktikum unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien während der Sommermonate ohne Betreuungslehrperson der Schule absolvieren. Da die Schule in diesem Fall eine Konvention mit der Praktikumsstelle eingeht, ist auch dieses als schulische Initiative zu werten.
- In Ausnahmefällen behält sich die Schule die Möglichkeit von Freistellungen während der Schulzeit vor.

4.4) Dokumentation

Vor- und Nachgespräche sowie das gewissenhafte Ausfüllen des Praktikumsbogens sind integrierender Bestandteil des Praktikums. Die Dokumentation erfolgt derzeit auf Grund des von der Schule zur Verfügung gestellten Praktikumsbogens. Die Betreuungslehrperson kann diese durch vertiefende Arbeitsaufträge ergänzen. In Hinblick auf einen möglichen veränderten Stellenwert des Praktikums für die zukünftige Abschlussprüfung behält sich die Schule die Möglichkeit vor, auch die Form der Dokumentation daran anzupassen.